

Entwurf

Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe (StaBaWiBe) folgende Dienstanweisung erlassen:

Die Funktionsbezeichnungen dieser Dienstanweisung werden in weiblicher und/oder männlicher Form geführt. Soweit zur besseren Lesbarkeit nur eine Form gewählt wird, gilt diese automatisch auch für das andere Geschlecht.

1. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz hat alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

Ihr obliegen insbesondere:

- die Aufstellung von Grundsätzen für die laufende Betriebsführung,
- der Erlass von Dienstanweisungen für den Bereich der laufenden Betriebsführung,
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Betriebsleiters fallen, jedoch Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb haben,
- die Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen des Rates und des Betriebsausschusses,
- die Unterrichtung des Bürgermeisters und des Betriebsausschusses über allen wichtigen Angelegenheiten,
- die Aufstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (einschließlich eines Investitionsprogramms), die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Zwischenberichte.

Die Mitglieder der Betriebsleitung unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes. Zu diesem Zweck hält die Betriebsleitung regelmäßige Dienstbesprechungen ab.

An den Dienstbesprechungen nehmen die Stellvertreter der Betriebsleiter teil.

2. Kaufmännischer Betriebsleiter

Der kaufmännische Betriebsleiter ist zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens.

Insbesondere obliegen ihm:

- 2.1 grundsätzliche und allgemeine Organisations-, Finanz- und Satzungsangelegenheiten,
- 2.2 die Bearbeitung der Entwässerungssatzung,
- 2.3 die Bearbeitung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse – Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung - (soweit nicht unter 2.2 bereits geregelt),
- 2.4 die Vorbereitung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (einschließlich eines Investitionsprogramms),
- 2.5 die Einrichtung, Führung und Kontrolle des Rechnungswesens, Unterzeichnung von Buchungs- und Zahlungsanordnungen,
- 2.6 die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Zwischenberichte,
- 2.7 die Veranlagung von Benutzungsgebühren nach § 6 KAG,
- 2.8 die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen nach § 10 KAG für Haus- und Grundstücksanschlüsse.

3. Technischer Betriebsleiter

Der technische Betriebsleiter ist zuständig für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage sowie für die Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlage.

Insbesondere obliegen ihm:

- 3.1 der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen einschließlich der Überwachung der Einleitungen,
- 3.2 die Aufgaben im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges,
- 3.3 die Erstellung und Fortschreibung des Kanalkatasters sowie die Erstellung des Programms der durchzuführenden Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen einschließlich des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
- 3.4 die Durchführung der Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen (Investitionsmaßnahmen) einschließlich der Abwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse,
- 3.5 die Erstellung der Grundstücksanschlüsse,
- 3.6 die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Grundstücksentwässerung einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse,
- 3.7 die Wahrnehmung der Interessen und Mitgliedsrechte bei den Wasser- und Bodenverbänden,

- 3.8 die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Grundstücksentsorgung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) einschließlich der damit verbundenen Veranlagung zu Entwässerungsgebühren,
- 3.9 die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes für die Geschäfte des Betriebsausschusses (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe),
- 3.10 die Bearbeitung der Entwässerungssatzung.

4. Vertretung des städtischen Abwasserbetriebes

- 4.1 Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO NW sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung - in der Regel dem Betriebsleiter, zu dessen Aufgabengebiet die Angelegenheit gehört - zu unterzeichnen.
- 4.2 In Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die nur in das Aufgabengebiet eines Betriebsleiters fallen, ist nur die Unterschrift dieses Betriebsleiters erforderlich.

5. Sonstige Vorschriften

- 5.1 Soweit die Betriebssatzung und diese Dienstanweisung nichts anderes bestimmen, gelten für die Geschäftsführung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz die für die Stadtverwaltung erlassenen Vorschriften sinngemäß.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Vorschriften der Dienst- und Geschäftsanordnung (DiGO) des Bürgermeisters vom 30.01.2003 in der jeweils aktuellen Fassung.

- 5.2 Die nach § 2 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung erforderliche Zustimmung des Betriebsausschusses ist in der Sitzung am 27.06.2017 erteilt worden.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt zum 01.07.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Werkleitung des Städtischen Abwasserbetriebes vom 29.12.1989 außer Kraft.

Erkelenz, den 01.07.2017

Peter Jansen
Bürgermeister